

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 06/2026:

Alle Steuerzahler

Reform der privaten Altersvorsorge und Prämie für E-Autos beschlossen – Entlastungsprämie gescheitert
Fragen und Antworten zur Aktivrente
Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)

Vermieter

Zur Aktivierung von Ansprüchen aus einer Rückbauverpflichtung

Freiberufler und Gewerbetreibende

Rückstellungen für ein Vorruhestandsmodell
Investitionsabzugsbetrag: Gewinngrenze umfasst außerbilanzielle Korrekturen
Viele Mängel bei Kassenkontrollen

Umsatzsteuerzahler

Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung verstößt nicht gegen Unionsrecht
Vorsteuerabzug: Urteil des Europäischen Gerichts wird überprüft

Arbeitgeber

Zur Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen

Arbeitnehmer

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung aus betrieblicher Altersversorgung

Abschließende Hinweise

40 % der Revisionsverfahren enden zugunsten der Steuerzahler
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2026

Alle Steuerzahler

Reform der privaten Altersvorsorge und Prämie für E-Autos beschlossen – Entlastungsprämie gescheitert

Die **steuer- und beitragsfreie Entlastungsprämie** von bis zu 1.000 EUR ist am 8.5.2026 **überraschend im Bundesrat gescheitert**. Zugestimmt hat der Bundesrat demgegenüber der **Reform der privaten Altersvorsorge**. Darüber hinaus ist auf **eine staatliche Prämie** hinzuweisen, die Privatpersonen erhalten, wenn sie **ein neues E-Auto** kaufen. Grund genug für einen Überblick.

Entlastungsprämie

Um die Folgen des Iran-Kriegs abzumildern, hat die Bundesregierung eine Entlastungsprämie auf den Weg gebracht. Danach sollen **Arbeitgeber (freiwillig) eine Entlastungsprämie von bis zu 1.000 EUR an ihre Beschäftigten** zahlen können – und zwar steuer- und sozialabgabenfrei. Voraussetzung: Die Zahlung muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gewährt werden. Sie darf also insbesondere **nicht im Wege einer Entgeltumwandlung** finanziert werden.

Am 8.5.2026 stand **die Entlastungsprämie** nun beim Bundesrat auf der Tagesordnung. Eine Zustimmung galt als sicher. Doch **die Länder verweigerten die Zustimmung**. Der Hauptkritikpunkt: Die Länder beklagten, dass der Bund mit dem Gesetz **für Steuerausfälle Sorge, ohne diese auszugleichen**. Sie und die Kommunen müssten den Großteil der Kosten tragen.

Beachten Sie — Damit ist **die Entlastungsprämie gescheitert**. Die Bundesregierung will das Vorhaben nicht weiterverfolgen und nun alternative Entlastungen prüfen.

Prämie für den Kauf eines E-Autos

Die neue E-Auto-Förderung unterstützt **Privatpersonen beim Kauf oder beim Leasing eines erstmals im Inland zugelassenen Neufahrzeugs** der EU-Fahrzeugklasse M1 mit rein batterieelektrischem Antrieb oder von bestimmten Fahrzeugen mit extern aufladbarem Hybridantrieb (Plug-in-Hybride sowie Range-Extender).

Die festgelegte Einkommensgrenze liegt **bei maximal 80.000 EUR zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen**. Diese Einkommensgrenze **verschiebt sich für bis zu zwei Kinder (unter 18 Jahren) um 5.000 EUR je Kind nach oben**. Sie liegt bei Familien mit zwei oder mehr Kindern damit **bei maximal 90.000 EUR** zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.

Förderfähig sind Fahrzeuge, die **nach dem 1.1.2026 neu zugelassen** werden. Förderanträge sind **voraussichtlich erstmals im Laufe des Monats Mai 2026 online** möglich. Die Förderung **kann rückwirkend beantragt** werden. Entscheidend ist das Datum der Neuzulassung nach dem 1.1.2026. Die Förderhöhe ist gestaffelt und kann **bis zu 6.000 EUR** betragen.

Beachten Sie — Diese und **weitere interessante Aspekte hat das Bundesumweltministerium zusammengestellt** („Fragen und Antworten zur E-Auto-Förderung“, Stand: 14.4.2026; abrufbar unter: www.iww.de/s15016).

Reform der privaten Altersvorsorge

Eine **neue staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge** wird die bisherige „**Riester-Rente**“ bzw. das „**Riester-Sparen**“ **ersetzen**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu u. a. die nachfolgenden Ausführungen gemacht („**Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge**“, Stand: 5.5.2026, abrufbar unter: www.iww.de/s15370).

Ein wichtiger Punkt vorab: Für **Riester-Verträge**, die vor dem 1.1.2027 abgeschlossen wurden bzw. werden, **gilt ein Bestandsschutz**. Sparer können ihren bestehenden Riester-Vertrag also wie gewohnt und mit der bisherigen steuerlichen Förderung weiterführen.

Es wird **zwei unterschiedliche Produktkategorien** zur Auswahl geben:

- **Altersvorsorgedepots** (inklusive Standarddepot) und
- **Garantieprodukte**.

Beachten Sie — Darüber hinaus können weiterhin **Produkte zur Tilgungsförderung im Rahmen der Eigenheimrenten-Förderung** abgeschlossen werden.

Welche Variante im Einzelfall geeignet ist, hängt insbesondere von den individuellen Präferenzen ab. So dürfte sich beispielsweise **für risikoaverse Anleger möglicherweise ein Garantieprodukt** eignen. Garantieprodukte beinhalten **feste Zusagen**, welcher Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens erreicht wird (**80 oder 100 % der eingezahlten Beträge**).

Beachten Sie — Die neuen Produkte können von den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen **ab dem 1.1.2027 angeboten werden**.

Die **bisherige Fördersystematik** mit einer **Steuerfreistellung** der Beiträge in der **Ansparphase** und einer **nachgelagerten Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase** wird beibehalten.

Allerdings wird die **Berechnung der Zulage** künftig **beitragsproportional** und damit einfacher erfolgen. Das heißt:

- Sparer erhalten bis zu einem **jährlichen Eigenbeitrag von 360 EUR für jeden gesparten EUR vom Staat 50 Cent als Grundzulage**.
- Für **weitere 1.440 EUR**, die sie jährlich sparen (d. h. **von 361 EUR bis 1.800 EUR**), erhalten sie **25 Cent pro gespartem EUR**.

Für **jedes Kind** erhält ein Elternteil **zusätzlich eine Kinderzulage von 100 % auf jeden eingezahlten EUR**. Der **Höchstbetrag von 300 EUR pro Kind** wird bei einem jährlichen Eigenbeitrag **von 300 EUR** erreicht.

Beachten Sie — Die bisherige Berechnung **des einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrags entfällt** mit Einführung der beitragsproportionalen Zulage.

Die Beiträge und der Zulagenanspruch (Grund- und Kinderzulage) können **wie bisher als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung** geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft dann, ob dem Sparer bzw. dem Steuerpflichtigen **ein noch über den Zulagenanspruch hinausgehender Steuervorteil zusteht**.

Des Weiteren wird **der förderberechtigte Personenkreis erweitert**: Auch **selbstständig Erwerbstätige**, die Einkünfte nach § 15 („Gewerbetreibende“) oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erzielen und eine Steuererklärung abgegeben haben, sowie **Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** sind künftig **grundsätzlich unmittelbar förderberechtigt**.

Quelle — **Steuerfreie Entlastungsprämie**: BR-Drs. 223/26 (B) vom 8.5.2026; **E-Autos**: Bundesumweltministerium: „Fragen und Antworten zur E-Auto-Förderung“, Stand: 14.4.2026; **Altersvorsorgereformgesetz**: BMF: „Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge“, Stand: 5.5.2026; BR-Drs. 206/26 (B) vom 8.5.2026

Fragen und Antworten zur Aktivrente

Wer die **gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht** und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn seit dem Jahr 2026 **bis zu 2.000 EUR im Monat nach § 3 Nr. 21 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei** erhalten (es fallen aber weiterhin Sozialabgaben an). Zu dieser sogenannten **Aktivrente** hat das Bundesfinanzministerium nun **einen Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ)** veröffentlicht (Stand: 16.3.2026, abrufbar unter: www.iww.de/s15439). Dabei werden sowohl **Fragen für Arbeitnehmer als auch Sonderfragen für Arbeitgeber** beantwortet.

Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat kürzlich darauf hingewiesen, dass **verstärkt betrügerische E-Mails** versendet werden, die **den Anschein erwecken**, vom BMJV oder vom Bundesamt für Justiz (BfJ) zu stammen.

Diese Schreiben sind häufig fälschlicherweise **mit „Staatssekretärin“ unterzeichnet**. Zudem werden **das Logo des BMJV sowie der Flaggenstab** missbräuchlich verwendet. Die Betrüger nutzen oft Vorwände wie **angebliche Bußgelder, ausstehende Zahlungen oder dringende gerichtliche Vorladungen**, um den Adressaten zum Klicken auf Links oder zum Öffnen von Dateianhängen zu bewegen.

Das BMJV betont, dass es **niemals per E-Mail zur Zahlung von Geldbeträgen** auffordert. **Offizielle Bescheide** werden in der Regel **postalisch zugestellt**. Des Weiteren soll bei E-Mails auf **die Absenderadresse** geachtet werden. Diese endet auf @bmjv.bund.de.

Beachten Sie — Betroffene sollten auf **keine Links klicken, keine Anhänge öffnen und keine persönlichen Daten oder Bankverbindungen eingeben**.

Quelle — BMJV: „Achtung! Aktuelle Warnung vor gefälschten E-Mails (Phishing)“, veröffentlicht am 18.2.2026

Vermieter

Zur Aktivierung von Ansprüchen aus einer Rückbauverpflichtung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **eine Forderung des Vermieters** aus einer **für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung nicht zu aktivieren** ist, solange **das Entstehen des Anspruchs noch ungewiss ist**.

Sachverhalt
Die Klägerin (eine konzernangehörige Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH) hatte der Y-GmbH Grundstücke vermietet, auf denen sich im Eigentum der Mieterin befindliche Infrastruktur befand. Aus dem Rahmenmietvertrag ergab sich unter bestimmten Umständen die Verpflichtung der Y-GmbH, diese Infrastruktur bei Vertragsende rückzubauen oder einen bestimmten Betrag für die Rückbaukosten an die Klägerin zu erstatten.
Es stand der Y-GmbH als Eigentümerin der Infrastruktur jedoch frei, zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vor Vertragsende diese auf eigene Kosten rückzubauen. Für die Rückbauverpflichtungen hatte die Y-GmbH in ihren Bilanzen Rückstellungen gebildet.
Das Finanzamt war nun der Auffassung, die Klägerin habe in Höhe der bei der Y-GmbH passivierten Beträge Forderungen gewinnerhöhend zu aktivieren.
Das Finanzgericht Köln hatte der Klage stattgegeben. Die Ansprüche der Klägerin seien nicht bereits in den Streitjahren zu aktivieren, weil die Entstehung der Ansprüche an den Bilanzstichtagen keineswegs gewiss gewesen sei. Es fehle an einer quasi-sicheren, hinreichend konkretisierten und damit realisierten Forderung.
Das Finanzamt legte Revision ein. Diese war aber nicht erfolgreich, da der Bundesfinanzhof das Urteil des Finanzgerichts nun bestätigt hat.

Da **die vertraglichen Rückbauregelungen** nur bei Vorhandensein von Infrastruktur **im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung** überhaupt anwendbar sind, war die Entstehung der Forderungen zum Bilanzstichtag **keineswegs sicher**. Eine Aktivierung scheidet deshalb aus.

Relevanz für die Praxis

Im Streitfall handelte es sich **um Kapitalgesellschaften**, die **einen Jahresabschluss** (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) aufstellen müssen. Handelt es sich demgegenüber um Steuerpflichtige, die ihren Gewinn mittels **Einnahmen-Überschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln oder um Vermieter, **die Einkünfte nach § 21 EStG erzielen**, **stellt sich die Frage nach dem Ausweis etwaiger Forderungen oder Rückstellungen nicht**. Denn in diesen Fällen ist das **Zu- und Abflussprinzip** maßgebend.

Quelle — BFH-Urteil vom 27.1.2026, Az. IX R 33/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253409; BFH, PM Nr. 22/26 vom 9.4.2026

Freiberufler und Gewerbetreibende

Rückstellungen für ein Vorruhestandsmodell

Für Aufwendungen im Zusammenhang **mit einem Vorruhestandsmodell** kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **die Bildung einer Rückstellung** für ungewisse Verbindlichkeiten zulässig sein.

Sachverhalt
<p>Im Streitfall konnten bestimmte Führungskräfte ein Vorruhestandsmodell wählen, wonach sie sich für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen konnten. Dies setzte voraus, dass die Dauer des Anstellungsvertrags bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre betrug und vor Beginn der Freistellung eine Vereinbarung geschlossen wurde.</p> <p>Die hierfür gebildete Rückstellung erkannte das Finanzamt nur bezogen auf die Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen worden war. Der Bundesfinanzhof sah das anders.</p>

Eine Rückstellung kann **auch für Arbeitnehmer** gebildet werden, mit denen am Bilanzstichtag zwar **noch keine Freistellungsvereinbarung** bestand und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die aber nach dem Anstellungsvertrag **einen Anspruch hatten**.

Zur Rückstellungshöhe führte der Bundesfinanzhof aus: Durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung wird die Arbeitsleistung **während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten**. Daher ist **der voraussichtliche Erfüllungsbetrag** auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses **bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung** zu verteilen.

Nun ist wieder das Finanzgericht Düsseldorf (Vorinstanz) gefragt. Es muss vor allem Feststellungen **zu einem eventuell zu berücksichtigenden Fluktuationsabschlag** treffen.

Quelle — BFH-Urteil vom 5.2.2026, Az. IV R 11/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253288; BFH, PM Nr. 21/26 vom 2.4.2026

Investitionsabzugsbetrag: Gewinngrenze umfasst außerbilanzielle Korrekturen

Die Inanspruchnahme **eines Investitionsabzugsbetrags** (§ 7g des Einkommensteuergesetzes (EStG)) setzt u. a. voraus, dass **eine Gewinngrenze nicht überschritten wird**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass bei der Ermittlung bzw. der Bestimmung der Gewinngrenze **auch außerbilanzielle Korrekturen** zu berücksichtigen sind.

Hintergrund

Für die **künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren)** Anschaffung oder Herstellung **von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** können **bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten** gewinnmindernd abgezogen werden.

Da der Gesetzgeber durch diese Steuerstundungsmöglichkeit insbesondere Investitionen **von kleinen und mittleren Betrieben** erleichtern will, **darf der Gewinn 200.000 EUR nicht überschreiten**.

Fraglich war nun, wie diese Gewinngrenze definiert ist: Gilt **der reine Bilanzgewinn** oder sind **auch außerbilanzielle Korrekturen** zu berücksichtigen?

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger machte in seiner Gewinnermittlung einen Abzugsbetrag nach § 7g EStG geltend, den das Finanzamt nicht berücksichtigte. Es vertrat die Ansicht, der Gewinn i. S. des § 7g Abs. 1 S. 2 EStG betrage mehr als 200.000 EUR. Denn es kam nach der außerbilanziellen Hinzurechnung der Gewerbesteuer auf einen über dem Grenzbetrag liegenden Gewinn. Diese Ansicht wurde nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Der Bundesfinanzhof hat seine Entscheidung u. a. wie folgt begründet: **Die Gewinngrenze richtet sich nach dem steuerlichen Gewinn** i. S. von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. **Außerbilanzielle Korrekturen sind zu berücksichtigen.**

Quelle — BFH-Urteil vom 1.10.2025, Az. X R 16, 17/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253060

Viele Mängel bei Kassenkontrollen

Das Finanzministerium Baden-Württemberg (Mitteilung vom 7.4.2026) hat darauf hingewiesen, dass **bei gezielten Aktionstagen** (zwischen dem 23. Februar und dem 27. März 2026) **162 Betriebe kontrolliert** wurden (darunter befanden sich Barber-Shops, Tattoo- und Nagelstudios). Das Ergebnis: **Mehr als jede zweite überprüfte Kasse wies Unregelmäßigkeiten auf.**

Hintergrund: Kassen-Nachschaun finden **ohne Ankündigung** statt. Die Prüfer kommen während der Öffnungszeiten in das Geschäft und kontrollieren u. a., ob **alle Vorgänge korrekt in die Kasse eingegeben und Belege erstellt wurden**. Fallen dabei größere Fehler auf, kann **eine Betriebsprüfung** eingeleitet werden.

Umsatzsteuerzahler

Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung verstößt nicht gegen Unionsrecht

Die Vollverzinsung der Umsatzsteuer nach § 233a der Abgabenordnung (AO) **verstößt** nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **nicht gegen das Unionsrecht.**

Hintergrund

Nach § 233a Abs. 1 AO gilt Folgendes: Führt die Festsetzung der Umsatzsteuer **zu einem Unterschiedsbetrag**, ist dieser zu verzinsen.

Zum Unterschiedsbetrag bestimmt Abs. 3 des § 233a AO, dass **für die Zinsberechnung die festgesetzte Steuer maßgebend ist, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge** und um die bis zum Beginn des Zinslaufs **festgesetzten Vorauszahlungen.**

Beachten Sie — Nach § 233a Abs. 2 AO **beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs**, in dem die Steuer **entstanden ist.**

Sachverhalt

Im Streitfall hatte das Finanzamt bei der Klägerin einen Vorsteuerabzug korrigiert, den sie zuvor zu Unrecht geltend gemacht hatte. Dies führte zu Steuernachforderungen sowie zu einer Verzinsung dieser Steuernachforderungen.

Die Klägerin wandte sich gegen die Nachforderungszinsen und machte im Wesentlichen geltend, die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer verstoße gegen das Unionsrecht, da es sich um eine Sanktion handele, die mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, unvereinbar sei. Dieser Argumentation hat der Bundesfinanzhof jedoch eine Absage erteilt.

Die Vollverzinsung schafft (wie bereits das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 8.7.2021 entschieden hat) **einen Ausgleich** zwischen den Steuerschuldern, die **zu unterschiedlichen Zeitpunkten** zur Steuer herangezogen werden. Sie wirkt gleichermaßen **zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen**.

Da **dieser Zweck im Unionsrecht** (auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs) **nicht vorgesehen** ist, stellt der Bundesfinanzhof fest, dass § 233a AO **weder Unionsrecht durchführt noch sonst in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt**. Im Rahmen der den Mitgliedstaaten zustehenden **Verfahrensautonomie** genügt die Vorschrift im Übrigen auch **den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität**. Selbst wenn unterstellt wird, dass die Vollverzinsung Unionsrecht durchführt, steht der Regelung auch **der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entgegen**.

Beachten Sie — Maßgebend für **die Prüfung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** ist bei einer derartigen Unterstellung nämlich nicht die nach nationalem Recht bezweckte Ausgleichsfunktion der Vorschrift, sondern ein dann zugrunde zu legendes **Sanktionsziel des Unionsrechts**.

Quelle — BFH-Urteil vom 11.12.2025, Az. V R 7/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253849; BFH, PM Nr. 28/26 vom 7.5.2026

Vorsteuerabzug: Urteil des Europäischen Gerichts wird überprüft

Das **Europäische Gericht** hat mit einer Entscheidung für Aufregung gesorgt, wonach **einem Unternehmer der Vorsteuerabzug (abweichend von den bisherigen Regeln) mitunter früher zusteht**. Dies sieht der erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof aber kritisch und hat eine Überprüfung vorgeschlagen. Am 26.3.2026 (C-167/26 RX) hat der Europäische Gerichtshof nun entschieden, **das Urteil hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu überprüfen**. Es bleibt also spannend.

Arbeitgeber

Zur Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: **Corona-Sonderzahlungen** sind bzw. waren **auch bei Anrechnung auf andere freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei**. Die Zahlungen mussten vom Arbeitgeber **zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise** gewährt werden. Eine **konkrete (individuelle) Belastung** der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise war nicht erforderlich.

Hintergrund

In der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.3.2022 konnten Arbeitgeber an ihre Mitarbeiter **eine steuerfreie Corona-Prämie bis zu 1.500 EUR** zahlen. Dies setzte nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) aber voraus, dass die Prämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet wird.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber zahlte seinen Arbeitnehmern im Streitjahr 2020 wie auch in den Vorjahren (auf freiwilliger Basis) Urlaubsgeld und zum Jahresende einen Bonus.

Im Streitjahr kürzte er das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung um die Hälfte. Er glich die Kürzungen jedoch insoweit aus, als er den Arbeitnehmern wegen der „ungewöhnlichen Corona-Zeit“ zusätzlich zwei gesondert ausgewiesene Corona-Sonderzahlungen in entsprechender Höhe steuerfrei gewährte. Im Ergebnis erhielten die Arbeitnehmer somit höhere Nettobeträge als in den Vorjahren ausgezahlt.

Das Finanzamt vertrat allerdings die Auffassung, dass die Corona-Sonderzahlungen zu Unrecht steuerfrei ausgezahlt wurden. Es sei nicht ersichtlich, dass die Sonderzahlung für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt sei. Der Arbeitgeber habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes sowie der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen.

Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher von dem Arbeitgeber nachzuversteuern. Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders.

Für **die Steuerfreiheit** reicht es aus, wenn die Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber (wie im Streitfall) **zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen** durch die Corona-Krise gewährt wurde. **Eine konkrete (individuelle) Belastung** des Arbeitnehmers war **nicht erforderlich**.

Die Corona-Sonderzahlung wurde auch **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht. Denn **freiwillige Leistungen** (wie im Streitfall das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung) gehören **nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**.

Beachten Sie — Deshalb ist es unschädlich, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung (hier: Corona-Sonderzahlung) **auf eine andere freiwillige Zusatzleistung** (hier: Urlaubsgeld/Bonuszahlung) anrechnet bzw. letztere **durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführt**.

Quelle — BFH-Urteil vom 21.1.2026, Az. VI R 25/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 253857; BFH, PM Nr. 26/26 vom 7.5.2026

Arbeitnehmer

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung aus betrieblicher Altersversorgung

Ist bei **einer betrieblichen Altersversorgung ein Wahlrecht zwischen Verrentung und Kapitalauszahlung** vorgesehen und entscheidet sich der Steuerpflichtige nach Ablauf des Vertrags für **eine einmalige Auszahlung** des Kapitals, stellt sich die Frage, ob hier **die ermäßigte Besteuerung** nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) greift („Vergütung für mehrjährige Tätigkeit“). Nachdem sich zuletzt mehrere Finanzgerichte mit **dem Merkmal der „Außerordentlichkeit“** beschäftigt hatten, hat nun der Bundesfinanzhof entschieden, dass in derartigen Fällen **regelmäßig keine außerordentlichen Einkünfte vorliegen**.

<p>Sachverhalt</p> <p>2005 schloss der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für die Steuerpflichtige als versicherte Person eine Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ab. Die aus einer Entgeltumwandlung stammenden Beiträge wurden nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen.</p> <p>Nach den Versicherungsbedingungen hatte die Steuerpflichtige einen Anspruch auf eine lebenslange monatliche Rente ab dem 1.4.2019. Sie konnte aber auch die Auszahlung in Form einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Dieses Kapitalwahlrecht, das die Steuerpflichtige ausübte, war (abgesehen vom Erreichen des vertraglich vereinbarten Termins) an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.</p> <p>Das Finanzamt besteuerte die Kapitalzahlung in voller Höhe als Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG mit dem Regelsteuersatz. Die Steuerpflichtige begehrte indes den ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG (außerordentliche Einkünfte aus Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof entschieden haben.</p>
--

Die ermäßigte Besteuerung der Zahlung **scheiterte an der Außerordentlichkeit der Einkünfte**. In § 34 Abs. 2 EStG werden Fallgruppen für mögliche außerordentliche Zahlungen angegeben. Die Formulierung „Als **außerordentliche Einkünfte** kommen nur in Betracht“ zeigt, dass sich **die Fallgruppen erst als außerordentlich qualifizieren müssen**.

In seiner neueren Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof verstärkt **das Merkmal der tatsächlichen Atypik** herangezogen. Danach ist es für die Anwendung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG entscheidend, ob **die eingetretene Zusammenballung von Einkünften** (hier: die Kapitalzahlung anstelle laufender Leistungen) für den betreffenden **Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich atypisch ist**.

Um eine Einschätzung zur Atypik zu erhalten, hatten einige Finanzgerichte in vorangegangenen Verfahren **statistisches Material** erhoben. Die Feststellungen genügen zwar nicht den Kriterien, die an repräsentative statistische Erhebungen zu stellen sind (**unzureichende Datengrundlagen**). Dennoch deuten die Ergebnisse **in keiner Weise** darauf hin, dass ein bestehendes Kapitalwahlrecht bei Altersvorsorgeprodukten **nur in sehr seltenen und daher in atypischen Einzelfällen ausgeübt wird**.

Quelle — BFH-Urteil vom 30.10.2025, Az. X R 25/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252381

Abschließende Hinweise

40 % der Revisionsverfahren enden zugunsten der Steuerzahler

Der Bundesfinanzhof hat **in seinem Jahresbericht 2025** u. a. über den Prozentsatz der insgesamt **zugunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen** informiert. Danach liegt der Erfolgsanteil **bei den Revisionen bei 40 %** (nach 42 % im Vorjahr), **bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 15 %** (nach 10 % im Vorjahr). Ebenfalls interessant: **Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 23 Monaten** (dies entspricht dem Vorjahr). Die Bearbeitung **der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich 8 Monate** (nach 9 Monaten im Vorjahr).

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2026 bis zum 30.6.2026 beträgt **1,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2025 bis 31.12.2025	1,27 Prozent
vom 1.1.2025 bis 30.6.2025	2,27 Prozent
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2026

Im Monat Juni 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.6.2026
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.6.2026
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.6.2026
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.6.2026
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.6.2026

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie — Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet **am 15.6.2026**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juni 2026 am 26.6.2026**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.